

Erläuterungen

Anmeldung/Abmeldung

Im Rahmen der offenen Ganztagschule bindet die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gem. des Runderlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ für die Dauer eines Schuljahres. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich. **Mit der Aufnahme in den Ganztag ist die Anmeldung verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)** und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.05. des laufenden Schuljahres zu dessen Ende schriftlich abgemeldet wird.

Die Stadt Warendorf bzw. der Träger hat das Recht, die Aufnahme bzw. weitere Teilnahme für ein Schuljahr so lange zurückzuweisen, bis rückständige Entgelte vollständig bezahlt worden sind.

Einkommensangaben

Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig gestaffelt. Zu berücksichtigen ist das **Brutto-Einkommen** beider Elternteile/Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Die Berechnung des anzurechnenden Jahreseinkommens erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zahlungspflichtigen haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen im Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen.

Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntgeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch das Sachgebiet Schule neu festgesetzt.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Im Falle einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.

Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (zum Beispiel Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrages.

Das Brutto-Einkommen setzt sich zusammen aus:

der Summe der Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes

steuerfreien Einkünften

Unterhaltsleistungen an den/der Erziehungsberechtigten und das Kind

zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleichzusetzen dem Arbeitsentgelt des vergangenen Jahres abzüglich der Werbekostenpauschale in Höhe von 1.000,00 €, sofern Ihnen nicht nachweislich höhere Werbungskosten entstanden sind.

Als Einkommen gelten insbesondere aber auch:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung

Einkünfte aus Kapitalvermögen

sonstige Einkünfte wie Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Elterngeld (bleibt bis zur Höhe von 300 € anrechnungsfrei) sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)

Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt.